

**VERORDNUNG DES HOCHSCHULKOLLEGIUMS  
DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH**

**Jahrgang: 2018**

**Verordnung Nr.: 001**

**Beschlossen am: 16. 10. 2018**

**Aufgrund des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihrer Studien (Hochschulgesetz 2005) in der geltenden Fassung wird verordnet:**

**Geschäftsordnung des HOCHSCHULKOLLEGIUMS der  
Pädagogischen Hochschule Oberösterreich  
für die Funktionsperiode 2018 – 2021**

In der Sitzung vom 16. Oktober 2018 wurde die Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule OÖ beschlossen.

Dieser Beschluss tritt mit Kundmachung in Kraft.

Mag<sup>a</sup>. Dr<sup>in</sup>. Karin Busch, eh.  
(Vorsitzende)

# Geschäftsordnung

(gemäß § 17 Hochschulgesetz 2005 idgF)

## § 1 Aufgaben des Hochschulkollegiums

Laut § 17 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 idgF obliegen neben den durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen dem Hochschulkollegium folgende Aufgabenbereiche:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin oder des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
4. Erlassung der Curricula sowie der Prüfungsordnungen,
5. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
6. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
7. Stellungnahme zu Beschwerden und Beschwerdeentscheidungen gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, welche im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist,
8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 21 Hochschulgesetz 2005 idgF),
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

## § 2 Mitglieder des Hochschulkollegiums

(§ 17 Abs. 2 und 7 Hochschulgesetz 2005 idgF)

Das Hochschulkollegium besteht aus elf Mitgliedern mit beschließender Stimme:

1. sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 idgF, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaft bzw. der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule und

3. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule

Dem Hochschulkollegium gehören mit beratender Stimme folgende Mitglieder an:

1. die Rektorin/der Rektor
2. die/der Vizerektor/innen
3. die Institutsleiter/innen

Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats und/oder der Institutsleitungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Einberufung**

- (1) Die Einberufung zu den Sitzungen obliegt der/dem Vorsitzenden. Sie ist schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen. Sie ist den beschließenden und beratenden Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Das Hochschulkollegium ist von der/dem Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen
  - a) nach Maßgabe und Dringlichkeit
  - b) wenn mindestens zwei beschließende Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung dies verlangen. In diesem Fall hat das Hochschulkollegium binnen 14 Tagen nach Einlangen des Antrages bei der/dem Vorsitzenden zusammenzutreten.
- (3) Zwischen der Einberufung und dem vorgesehenen Sitzungstermin hat – von dringenden Fällen abgesehen – eine Frist von mindestens 7 Tagen zu liegen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn eine Entscheidung in einer kürzeren Frist zu erfolgen. In diesem Fall kann die Frist auf das unbedingt notwendige Maß unterschritten werden.
- (4) Sollte die Beschlussfähigkeit in einer räumlich gemeinsamen Sitzung nicht zu erwarten sein, kann in Ausnahmefällen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zum Mittel des Umlaufbeschlusses gegriffen werden.
- (5) Umlaufbeschlüsse unterliegen den Beschlussregelungen des § 6 Abs.1.

### **§ 4 Verhinderung**

- (1) Wenn ein beschließendes Mitglied des Hochschulkollegiums verhindert ist, zur Sitzung zu erscheinen, hat es dies unter Angabe der Gründe ehestens der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die/Der Vorsitzende beauftragt als Er-

satzmitglied das erst gereichte Ersatzmitglied – im Falle dessen Verhinderung das zweit gereichte Ersatzmitglied usw. – aus der jeweils zutreffenden Gruppe (Lehrende/Verwaltungspersonal) mit der Vertretung.

- (2) In den Fällen der Einladung eines Ersatzmitgliedes gelten die Fristbestimmungen des § 3 Abs. 3 nicht.
- (3) Alle Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden gehen im Falle ihrer/seiner Verhinderung auf den/die Stellvertreter/in und im Falle dessen/deren Verhinderung auf das an Lebensjahren älteste Mitglied mit beschließender Stimme aus dem Kreis der Lehrenden über.

## **§ 5 Sitzungsordnung**

- (1) Die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen obliegt der/dem Vorsitzenden. Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.
- (2) Die beschließenden und beratenden Mitglieder, eventuell beigezogene Expertinnen/Experten sowie der/die Protokollführer/in unterliegen bezüglich des Sitzungsverlaufes und allfälliger Abstimmungsergebnisse der Verschwiegenheit. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht für den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse.
- (3) Vor Eingehen in die Tagesordnung kann von einem oder mehreren Mitgliedern ein begründeter Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Über eine allfällige Änderung der Tagesordnung wird abgestimmt.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann zwecks Klärung einer gemäß der Tagesordnung zu behandelnden Angelegenheit Expertinnen/Experten beiziehen und gegebenenfalls die Sitzung unterbrechen oder vertagen.
- (5) Nach dem Bericht hat die/der Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Mitgliedern, die sich zu Wort gemeldet haben, in der Reihenfolge der Meldungen das Wort zu erteilen. Mitgliedern und Expertinnen/Experten, die zur Erteilung einer Auskunft aufgerufen wurden, kann das Wort sofort erteilt werden.
- (6) Die/Der Vorsitzende kann die Debatte über einzelne Tagesordnungspunkte zeitlich begrenzen.

## § 6 Beschlussfassung

- (1) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Angelegenheit auf die nächstfolgende Sitzung zur endgültigen Beschlussfassung vertagt, bei einer nochmaligen Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende (§ 17 Abs. 9 HG 2005 idgF).
- (2) Vor jeder Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Jedem anwesenden, beschließenden Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person und Stimmenthaltung sind unzulässig. Es gilt der Grundsatz des „freien Mandats“, d.h. das Mitglied ist bei der Stimmabgabe an keine Vorgaben gebunden.
- (4) Die Abstimmung erfolgt,
  - a) grundsätzlich durch das Heben einer Hand,
  - b) geheim durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn mindestens ein Mitglied diesen Abstimmungsmodus verlangt,
  - c) bei Umlaufbeschlüssen durch elektronische Abstimmung.
- (5) Wird mit Stimmzetteln abgestimmt, bestimmt die/der Vorsitzende vorher jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden sowie des Verwaltungspersonals und der Gruppe der Studierenden zu Stimmzähler/inne/n. Diese stellen das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (6) Die Beschlüsse des Hochschulkollegiums sind in geeigneter Form vollinhaltlich zu veröffentlichen.

## § 7 Antragstellung

- (1) Alle Anträge an das Hochschulkollegium – auch die der Mitglieder desselben – sind schriftlich und/oder in elektronischer Form unter Angabe von Begründungen 14 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden oder der von ihr/ihm bestimmten Stelle einzureichen.
- (2) Berichtigungs- und Ergänzungsanträge zum Protokoll der letzten Sitzung sind von dieser Fristsetzung ausgenommen.
- (3) Die Antragsteller/innen sind vom Ergebnis des Antragsverfahrens in Kenntnis zu setzen.

## **§ 8 Protokolle**

- (1) In den Sitzungen führt ein/e von dem/der Rektor/in beigestellte/r Protokollführer/in das Protokoll.
- (2) Das Protokoll hat das Datum, die Uhrzeit des Beginns und Endes der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzenden, das Namensverzeichnis der anwesenden Mitglieder, die Anträge in ihrem vollen Wortlaut, die Art und die Ergebnisse der Abstimmungen sowie in kurzer Fassung jene Erklärungen zu enthalten, deren Aufnahme verlangt werden.
- (3) Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterfertigen.
- (4) Jedes Sitzungsprotokoll ist den Mitgliedern zeitnah nach der Sitzung zu übermitteln.
- (5) Einwendungen gegen das Protokoll können in der jeweils nächsten Sitzung vorgebracht werden. Über Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge ist abzustimmen. Werden solche Anträge nicht gestellt, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 9 Rücktritt von Mitgliedern, Vorsitzender/m und Stellvertreter/in**

- (1) Scheidet ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden bzw. dem Verwaltungspersonal aus dem Hochschulkollegium aus, so wird das jeweilige erstgereichte Ersatzmitglied Mitglied des Hochschulkollegiums.
- (2) Die Liste der jeweiligen Ersatzmitglieder wird durch die im Wahlergebnis nächstgereichte Person ergänzt.
- (3) Ein Ausscheiden aus der Gruppe der Lehrenden bzw. des Verwaltungspersonals ist auch gegeben, wenn dieses nur funktional begründet ist. Ein Ausscheiden der/des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters bedingen eine Neuwahl der/desselben.

## **§ 10 Wahl der/des Vorsitzenden des Hochschulkollegiums und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters**

- (1) Die konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums ist vom Rektor/von der Rektorin spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses für einen Sitzungstermin bis spätestens vier Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen. In der konstituierenden Sitzung wählt das Hochschulkollegium eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in.
- (2) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulkollegiums mit beschließender Stimme. Ist ein Mitglied verhindert, ist das jeweils erst gereichte Ersatzmitglied der entsprechenden Gruppe wahlberechtigt.
- (3) Die Wahl hat geheim durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen, wenn dieser Abstimmungsmodus von mindestens einem Mitglied verlangt wird.

## **§ 11 Curricularkommissionen**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 8 Hochschulgesetz 2005 idgF sind für die Erlassung und Änderung der Curricula (§ 42 Hochschulgesetz 2005) entscheidungsbefugte Curricularkommissionen einzusetzen. Diese sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten.
- (2) Laut § 17 Abs. 10 Hochschulgesetz 2005 idgF hat das Hochschulkollegium die Richtlinien für die Kommissionen festzulegen, die für die Curricularkommissionen bindend sind. Ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.
- (3) Richtlinien der Curricularkommission
  - a) Begleitung und Beratung bei der Erstellung von Curricula (Curricula der Studiengänge, Hochschullehrgänge ab 30 ECTS-AP)
  - b) Überprüfung der eingereichten lektorierten Fassung der Curricula in inhaltlicher, formaler und studienrechtlicher Hinsicht
  - c) Verfassen einer schriftlichen Stellungnahme (mit Begründung des Beschlusses und gegebenenfalls Empfehlungen zur Überarbeitung) an das Hochschulkollegium innerhalb der jeweils angegebenen Fristen
  - d) Beschlussfassung zur Vorlage der Curricula an das Hochschulkollegium
- (4) Jede Kommission setzt sich aus sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden zusammen. Zur Besetzung der Curricularkommissionen können auch fachkundige Personen herangezogen werden, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.

- (5) Die drei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden in den Curricular-kommissionen werden von der ÖH entsandt.
- (6) Die Curricular-kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind.